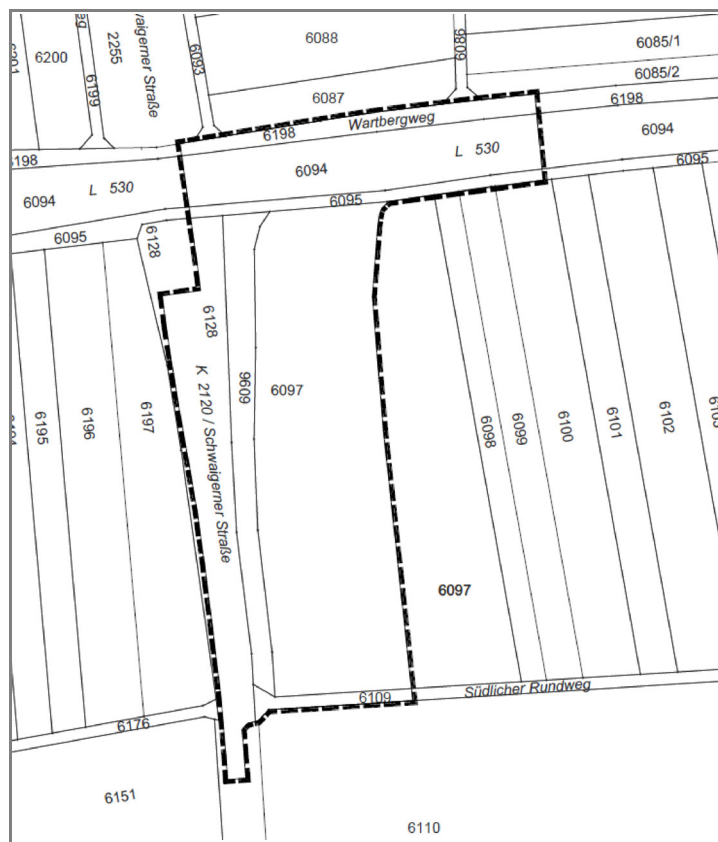


Stadt Bad Rappenau

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rampe L 530 / K2120"

– frühzeitige Beteiligung –

Synopse



25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

## Inhaltsverzeichnis:

### Träger öffentlicher Belange:

1 Bodenseewasserversorgung . . . . .	3
2 ZV Wasserversorgung Mühlbach . . . . .	3
3 Unitymedia . . . . .	3
4 Regionalverband Heilbronn-Franken . . . . .	4
5 RP Freiburg . . . . .	5
6 Stadt Heilbronn . . . . .	6
7 Telekom . . . . .	6
8 Stadt Bad Wimpfen . . . . .	7
9 Syna . . . . .	7
10 RP Stuttgart . . . . .	8
11 Landratsamt Heilbronn - Natur- und Artenschutz . . . . .	11
12 Landratsamt Heilbronn - Landwirtschaft . . . . .	13
13 Landratsamt Heilbronn - Wasser . . . . .	13
14 Landratsamt Heilbronn - Straßen und Verkehr . . . . .	14
15 Landratsamt Heilbronn - ÖPNV . . . . .	14

### Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

25. Oktober 2019  
Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

**Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 - 14.06.2019 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2019 - 14.06.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Rampe L 530 / K 2120" der Stadt Bad Rappenau**

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Bodenseewasserversorgung Schreiben vom 09.05.2019	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	ZV Wasserversorgung Mühlbach Schreiben vom 21.05.2019	Im angefügte Plan ist ersichtlich, dass unsere Wasserleitung, die die Höfe in der Schwaigerner Straße versorgt, von der im BP genannten Maßnahme betroffen ist. Hier sind Planungen und das weitere Vorgehen zu koordinieren.	In der Fläche für Ablagerungen wird ein zu begründendes Leitungsrecht festgesetzt. Die Planung sieht im Übrigen ausreichend öffentliche Flächen vor, in denen die Leitungen verbleiben oder verlegt werden können. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Unitymedia Schreiben vom 22.05.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigelegte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.  In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Unitymedia BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.  Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein	Wird zur Kenntnis genommen.  Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.  Die Kostentragung kann zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebau- lastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p> <p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Unitymedia BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/">https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/</a></p>			
4	Regionalverband Heilbronn-Franken  Schreiben vom 31.05.2019	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Regionalen Grünzuges „Nordöstlicher Kraichgau“ nach Plansatz 3.1.1. Dessen nördliche Grenze stellt in dem Plangebiet die L530 dar. Regionale Grünzüge sind nach diesem Plansatz von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Bei der Rampe handelt es sich nach unserer Ansicht um eine standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur, die als solche einer Ausnahme nach der Begründung des Plansatzes 3.1.1 zugänglich ist, sofern die Funktionen des Grünzuges nicht in Frage gestellt werden. Dies ist nach unserer Ansicht durch die Ausgestaltung der Planung mit einem hohen Grünflächenanteil gewährleistet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Für die Fläche zur Ablagerung gilt diese Möglichkeit der Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 jedoch nicht, da diese nicht standortgebunden ist.</p> <p>Insgesamt werden bei einer Gesamtfläche des Plangebietes von 1,64 ha nach Angaben aus dem Umweltbericht insgesamt lediglich ca. 0,4 ha als neu versiegelt angesetzt. Dies geht jedoch weder aus der Begründung noch aus den planerischen Festsetzungen hervor. Weiter geht aus den Unterlagen nicht hervor wie die Ablagerungsfläche ausgestaltet werden soll, und wie sich die versiegelte Fläche auf die Vorhaben verteilt. In den textlichen Festsetzungen zu der Ablagerungsfläche wird lediglich ein Nebengebäude mit max. 25 m<sup>2</sup> Grundfläche genannt.</p> <p>Aus diesem Grund kann derzeit noch keine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung abgegeben werden. Hierfür muss in den Unterlagen dargelegt werden, wie die Fläche zur Ablagerung ausgestaltet werden wird. Weiter muss festgesetzt werden, wie viel Fläche tatsächlich versiegelt wird und wie sich diese auf das Verkehrsbauwerk und die Ablagerungsfläche verteilt.</p> <p>Bestätigt sich die geringe neu versiegelte Fläche und werden die notwendigen Angaben in den Unterlagen eingefügt, gehen wir davon aus, dass die Planung trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges als nicht regionalbedeutsam eingestuft werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der maximal zulässige Versiegelungsgrad und dessen mögliche Verteilung resultieren aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) ist durch die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 1.3.4 (max. 85% der Straßenverkehrsfläche versiegelbar) und 1.3.5 (Feldhecken auf im Ergebnis über 8% der Fläche, erhöht auf 10% durch Festsetzungsänderung) eingeschränkt. Sie beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 0,4 ha. Die Neuversiegelung beträgt somit ca. 0,4 ha und wird demnach gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands nicht als regionalbedeutsam eingestuft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	
		<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
5	RP Freiburg Schreiben vom 05.06.2019	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Die nächst gelegenen Verkarstungsstrukturen befinden sich ca. 900 m östlich bis südsüdöstlich des Plangebietes. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald) wird hingewiesen.</p>	Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (<a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/</a>) wird hingewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Steht der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

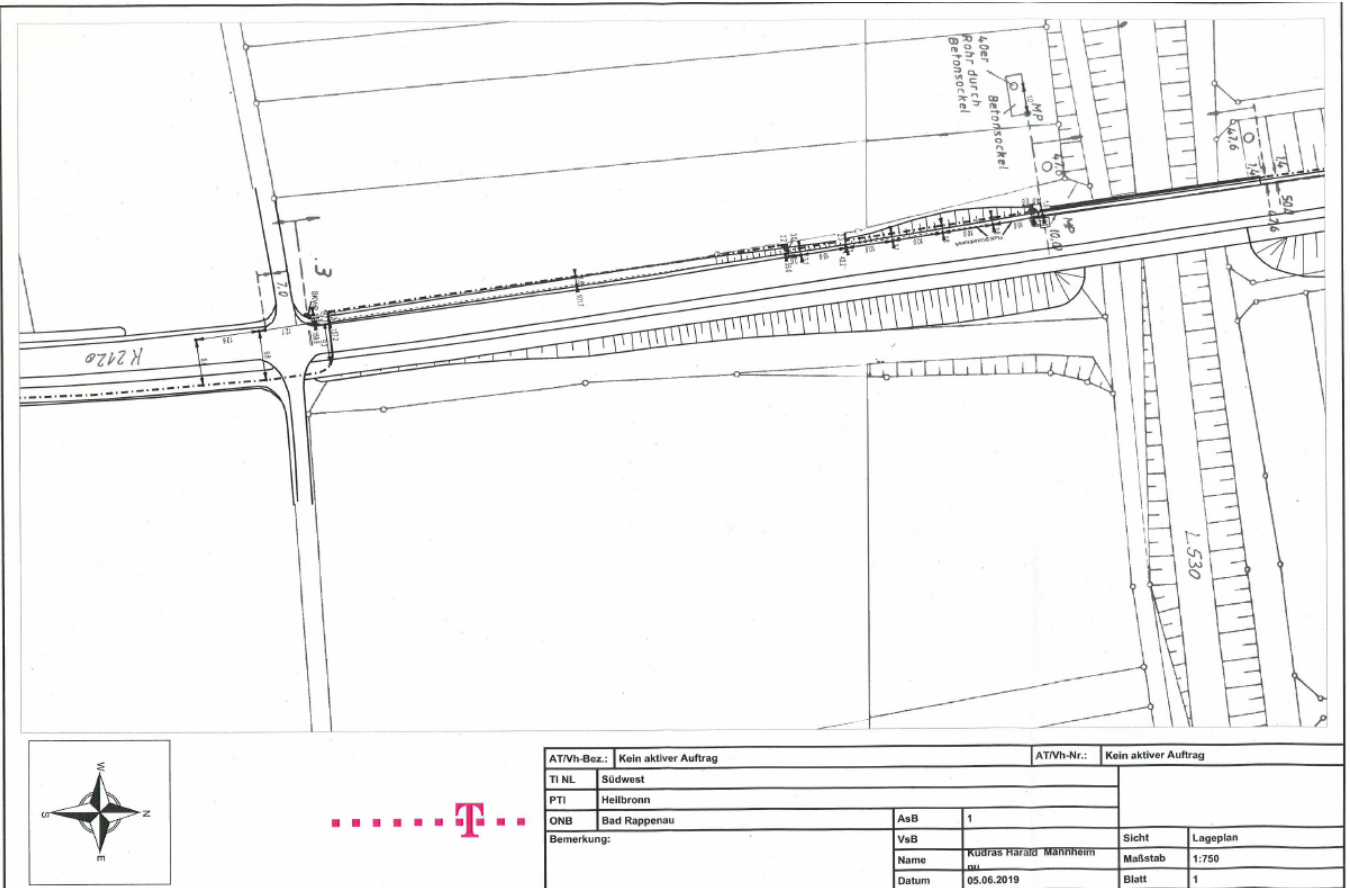
25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich sind keine Geotope eingezeichnet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Stadt Heilbronn Schreiben vom 05.06.2019	<p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt;</p> <p>Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht. Eine abermalige Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Telekom Schreiben vom 05.06.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir bei Beachtung der folgenden Hinweise keine Einwände:</p> <p>Im Planbereich befinden sich eine Telekommunikationslinie der Telekom auf der westlichen Seite der K 2120, Schweigener Straße, (Siehe beigefügten Lageplan), die bei den Baumaßnahmen gesichert werden muss. Die Telekommunikationslinie kreuzt auf Höhe Südlicher Rundweg die Schweigener Straße um weiter östlich der Straße zu verlaufen.</p> <p>Sollten Sie Kollisionen mit dieser Telekommunikationslinie erkennen, bitten wir Sie, sich zu Festlegungen von Art und Umfang der Folgemaßnahmen und der weiteren Vorgehensweise mit uns in Verbindung zu setzen. Eine unmittelbare Überbebauung ist zu unterlassen, da sie die Instandsetzung und Nutzung der Anlage erheblich behindern kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie die Mindestabstände nach den geltenden Richtlinien sind zu beachten.</p> <p>Neuverlegungen oder Erweiterungsmaßnahmen am Bestand sind im Bereich der Maßnahme von Seiten der Telekom derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Sollte während der Planung oder der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, kontaktieren Sie bitte unser Planungsbüro PTI 21 Heidelberg, (Ansprechpartner: Herr Dick, Tel. 06221/55 51 44 oder Email: <a href="mailto:t.dick@telekom.de">t.dick@telekom.de</a>).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich der Leitungen sind keine Änderungen geplant. Auch sind dort öffentliche Flächen festgesetzt. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	


25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																																								
		<p><b>Anlage:</b></p>  <table border="1" data-bbox="949 1134 1706 1270"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Heilbronn</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Bad Rappenau</td> <td>AsB</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Bemerkung:</td> <td>VaB</td> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Kurtas Harald MATHYHEIM</td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:750</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>05.06.2019</td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Südwest					PTI	Heilbronn					ONB	Bad Rappenau	AsB	1			Bemerkung:	VaB			Sicht	Lageplan	Name	Kurtas Harald MATHYHEIM		Maßstab	1:750	Datum	05.06.2019		Blatt	1	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																									
TI NL	Südwest																																												
PTI	Heilbronn																																												
ONB	Bad Rappenau	AsB	1																																										
Bemerkung:	VaB			Sicht	Lageplan																																								
	Name	Kurtas Harald MATHYHEIM		Maßstab	1:750																																								
	Datum	05.06.2019		Blatt	1																																								
8	<p>Stadt Bad Wimpfen Schreiben vom 06.06.2019</p>	<p>Durch den Bebauungsplan „Rampe L 530 / K 2120 werden die Belange der Stadt Bad Wimpfen nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																									
9	<p>Syna Schreiben vom 06.06.2019</p>	<p>Zur Zeit befinden sich in dem Ausbaubereich keine Versorgungsleitungen der Syna. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf der Maßnahme unter <a href="mailto:Planung-Bammental@syna.de">Planung-Bammental@syna.de</a> Leitungen außerhalb des Bereich dürfen nicht überbau bzw. müssen geschützt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																									

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Anlage</b></p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
10	<p>RP Stuttgart Schreiben vom 12.06.2019</p>	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Um eine spürbare Entlastung der Ortslage zu erreichen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung der Straße K 2120 an die Straße L 530 mittels einer Verbindungsrampe geschaffen werden. Darüber hinaus ist im Plangebiet die Errichtung eines temporären kommunalen Lagers zur Ablagerung von Böden und ggf. anderer nicht deponiefähigen Stoffen geplant.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten, PS 3.1.1 Absatz 2 (Z).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

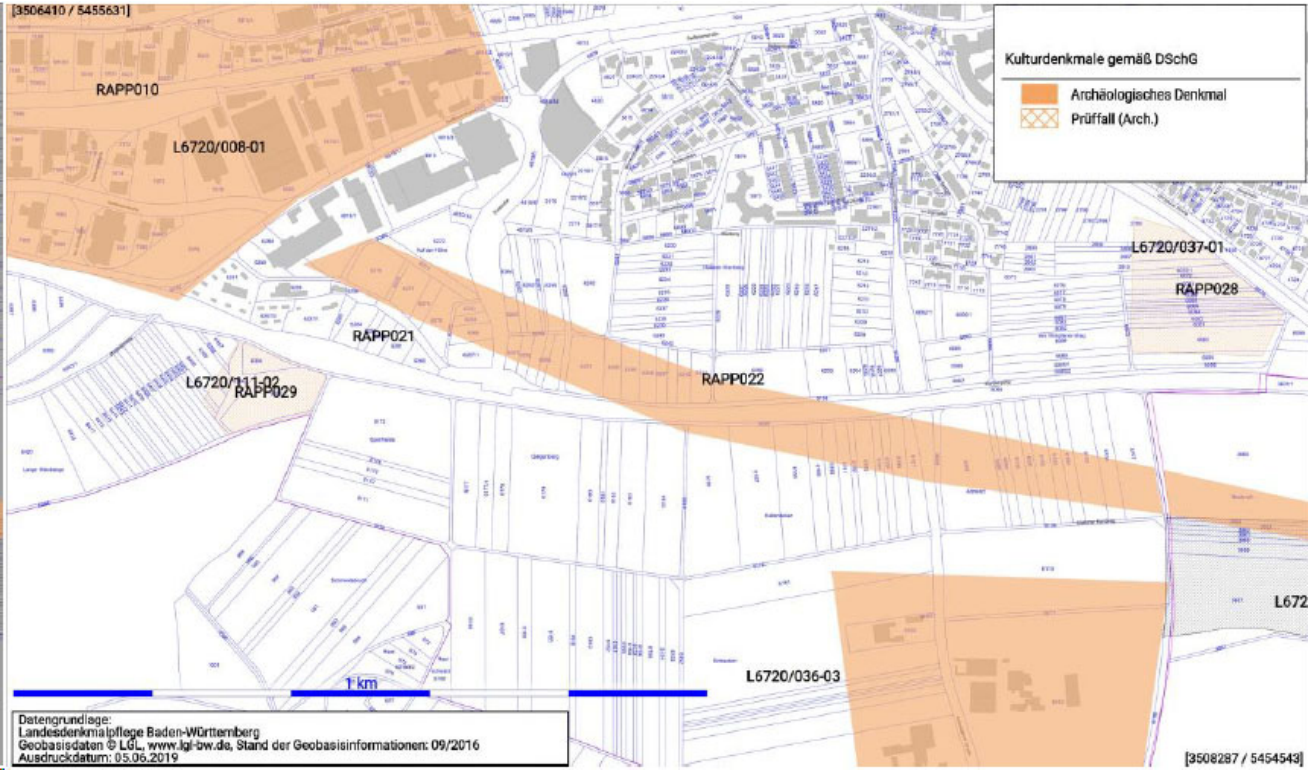
25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Die Begründung des Plansatzes sieht vor, soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen wie technische Infrastruktur zuzulassen, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Es liegt der Ausnahmefall der standortgebundenen Anlagen vor, da es sich bei der Verbindungsrampe um eine technische Infrastruktur handelt.</p> <p>Diesbezüglich sollte die Begründung dennoch um nähere Ausführungen ergänzt werden. Unter Ziffer 3.2 der Begründung wurde zwar erkannt, dass der Regionale Grünzug durch die Planung verletzt wird, der damit einhergehende Zielverstoß wurde dagegen nicht thematisiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Bezüglich der geplanten Fläche zur Ablagerung kann kein Ausnahmetatbestand angenommen werden, insbesondere ist die Standortgebundenheit nicht gegeben. Es ist durchaus möglich, die Böden und andere nicht deponiefähige Stoffe auf einer Fläche außerhalb des Regionalen Grünzuges zu lagern.</p> <p>Sollten keine alternativen Flächen in Betracht kommen, müsste auch dies in der Begründung plausibel dargelegt werden. Insgesamt sind die Ausführungen hinsichtlich der Fläche für die Ablagerungen zu dürrftig und sollten ergänzt werden. Es sollte klar herausgearbeitet werden, warum der Regionale Grünzug durch die Ablagerungsfläche nur in untergeordnetem Umfang in Anspruch genommen wird und diese Planung folglich als nicht regionalbedeutsam eingestuft werden kann.</p> <p>Zudem weisen wir auf § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin. Danach soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der maximal zulässige Versiegelungsgrad und dessen mögliche Verteilung resultieren aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) ist durch die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 1.3.4 (max. 85% der Straßenverkehrsfläche versiegelbar) und 1.3.5 (Feldhecken auf im Ergebnis über 8% der Fläche, erhöht auf 10% durch Festsetzungsänderung) eingeschränkt. Sie beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 0,4 ha. Die Neuversiegelung beträgt somit ca. 0,4 ha und wird demnach gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 31.05.2019 nicht als regionalbedeutsam eingestuft.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche wird in der Begründung dargelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	
		<p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>1.) Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Nr. 13 (RAPP022): Römische Straße von Wimpfen nach Wiesloch. Durch Feldbegehungen 2001 nachgewiesene Römerstraße, deren Kiesschüttung sich in den Feldern südlich der L530 abzeichnet. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Anlage:</b></p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege oder einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
11	Landratsamt Heilbronn - Natur- und Artenschutz Schreiben vom 13.06.2019	Die Detailplanung lässt noch einige Fragen offen, so dass um Überarbeitung der Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Punkte gebeten wird. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Klärung der Punkte im weiteren Verlauf des Verfahrens abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</b> 1. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt wie erforderlich eine quadratmeter-genaue Berechnung der entstehenden Biotoptypen. In der Beschreibung des Maßnahmenplans „Grüninsel“ im Umweltbericht (S. 16 f) ist eine exemplarische Darstellung abgebildet. Für die genaue Berechnung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist ein zugrunde liegender detaillierter und verbindlicher Plan der „Grüninsel“ vorzulegen.	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung basiert nicht auf der benannten exemplarischen Darstellung sondern den textlichen Festsetzungen mit ihren prozentualen Flächenangaben für verschiedene Biotoptypen. Diese lassen eine genaue Berechnung zu und eröffnen die notwendige Flexibilität für die nachgelagerte, konkrete Genehmigungs-/Ausführungsplanung, in deren Rahmen (z.B. durch einen Plan) die Einhaltung der Festsetzungen nachzuweisen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		2. Die E-A-Bilanzierung wurde nach ÖKVO 2010 bewertet. Dieses Vorgehen wird begrüßt. Bei Abweichungen vom Normalwert (in fett gedruckt) sind diese durch die Beschreibung der entsprechenden auf- oder abwertenden Aspekte zu begründen. Abweichungen vom Normalwert sind ohne Begründung vorgenommen worden.	Die Bilanzierung hinsichtlich des Schutzgutes Tiere/Pflanzen erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung". Dies wird im Umweltbericht klarstellend korrigiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		3. Im Einzelnen werfen die nachfolgend aufgeführten Posten in der E-A-Bilanzierung Fragen auf: 12.61 Entwässerungsgraben wurde begründungslos abgewertet.	Der Biotopwertansatz entspricht dem Ansatz der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung".	Wird zur Kenntnis genommen.	
		- Die Ausbildung der speziellen Vegetationsform einer Nasswiese (33.20) entsprechend der Kartieranleitung der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg wird in einer Versickerungsmulde als unwahrscheinlich erachtet. Für die Entwicklung einer Nasswiese sind feuchte bis nasse Böden meist in niederschlagsreichen Mittelgebirgslagen, in Fluss- und Bachauen oder im Bereich von Sickerquellen und Nassgallen usw. notwendig. Diese Bedingungen werden am Standort und alleine durch Bodenverdichtung und Straßenentwässerung unseres Erachtens nicht erreicht.	Statt Nasswiese wird "Magerrasen basenreicher Standorte" (36.50) festgesetzt und mit einem abwertenden Korrekturfaktor von 0,8 bilanziert.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.	
		- Die Gehölzbiotope (41.10; 41.20; 42.20) wurden höher als der Normalwert bewertet, obwohl aufgrund der Lage (Nähe zur Straße, ggf. geplante Beleuchtung) und ggf. auch wegen der Zusammensetzung der Gehölze (Standortheimische Gehölze sind nur als Empfehlung formuliert) laut ÖKVO eine Abwertung vorgenommen werden müsste.	Der Biotopwertansatz entspricht dem Ansatz der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung".  Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf gemäß der Festsetzung nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. In der Festsetzung ergänzt ist: "Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist." Ergänzt wird zudem eine Begrenzung auf standortgerechte, standortheimische Gehölzarten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme und dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Zudem bitten wir um Bestätigung, dass nur die jeweils vorgegebenen Prozentanteile der Flächen berechnet wurden, die für die straßenflankierende Eingrünung (Umweltbericht, S. 28) vorgegeben wurden.	Der Bilanzierung liegen die Flächenanteile entsprechend der Festsetzungen zu Grunde.	Wird zur Kenntnis genommen.	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Artenschutz:</b></p> <p>1. Als Minimierungsmaßnahme (Umweltbericht, S. 17 f) sind Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung gemacht worden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist, ob Beleuchtung in weiten Teilen nicht komplett vermieden werden kann. Wir bitten um nähere Erläuterungen, wo und in welchem Ausmaß Beleuchtungen geplant sind.</p>	<p>Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf gemäß der Festsetzung nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. In der Festsetzung ergänzt ist: "Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist."</p> <p>Die Farbtemperatur wird von maximal 3.300 K auf maximal 3.000 K reduziert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme und dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
		<p>2. Im Fachbeitrag Artenschutz kamen die Gutachter zu dem Schluss, dass eine essentielle Habitateignung für Reptilien ausgeschlossen ist. Bei einer Ortsbegehung am 23. Mai 2019 wurde von der Naturschutzfachkraft nach kurzer Suche eine flüchtende Eidechse (dem Ausschlussprinzip nach Zauneidechse) gesichtet. Es ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Reptilien mit Beschreibung geeigneter CEF-Maßnahmen notwendig. Es sind vier Begehungen zwischen April und September notwendig. Davon sollten zwei Begehungen möglichst im Juni (Hauptkartierungszeit) und zwei Begehungen Mitte August bis September (zur Erfassung von Jungtieren) stattfinden.</p>	<p>Ergänzend zur Begehung am 17.01.2019 und der Begehung der Naturschutzfachkraft am 23.05.2019 erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Begehungen bei geeigneter Witterung am 29.07.2019, 08.08.2019 und 11.09.2019.</p> <p>Die gutachterlichen Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen haben bei der Bebauungsplanung Berücksichtigung gefunden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
		<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Es ist vorgesehen, nutzbaren Oberboden, der nicht im Plangebiet verwendet werden kann, an anderer Stelle als Bodenverbesserung aufzubringen und die Aufwertung dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau gutzuschreiben. Die sinnvolle Verwertung von nutzbarem Boden wird begrüßt. Wir bitten die nachfolgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Erdauffüllungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Auffüllung von Nutzen ist (also Böden verbessert werden können), wenn das Material geeignet ist und die Auffüllung fachgerecht ausgeführt werden kann. Jede Auffüllung ist riskant und kann bei nicht fachgerechter Ausführung zu einer Bodenverdichtung und damit einer dauerhaften Zerstörung des Bodengefüges führen. Oberbodenaufträge können als ökokontofähige Maßnahme dann anerkannt werden, wenn eine ökologische Aufwertung gegeben ist. Erforderliche Vorgaben für eine ordentliche Bodenverbesserung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausschließliche Aufbringung von humosem Oberboden</li> <li>2. Mächtigkeit der Auftragungsschicht in Höhe von 20 cm</li> <li>3. Auffüllflächen müssen geeignet sein (Bodenzahl &lt;25 und &gt;60, etc.)</li> <li>4. Bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der fachgerechten Durchführung</li> <li>5. Vorheriger Nachweis der Verbesserbarkeit durch externen Bodenkundler</li> <li>6. Möglichst keine Betroffenheit von Schutzgebieten</li> <li>7. Möglichst keine weiten Fahrwege</li> </ol> <p>Die Erdauffüllungen sind mit separatem Antrag beim Landratsamt Heilbronn zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Ökologische Baubegleitung und Monitoring</b></p> <p>Den Boden betreffend ist wie im Umweltbericht (S.30) vorgesehen eine Baubegleitung erforderlich. Ebenso wird für die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen eine ökologische Baubegleitung erforderlich sein.</p> <p>Eine fachliche Bewertung der Biotoptypenausstattung ist wie im Umweltbericht (S. 30) vorgesehen spätestens nach zwei und wiederholt spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Wird festgestellt, dass die grünplanerischen, ökologischen Ziele nicht erreicht wurden oder eine Fehlentwicklung vorliegt, sind Nachsteuerungen vorzunehmen. Wir bitten um Vorlage einer Kopie der jeweiligen Bewertungsprotokolle bei der unteren Naturschutzbehörde des LRA Heilbronn.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde um das vorgesehene Monitoring ergänzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

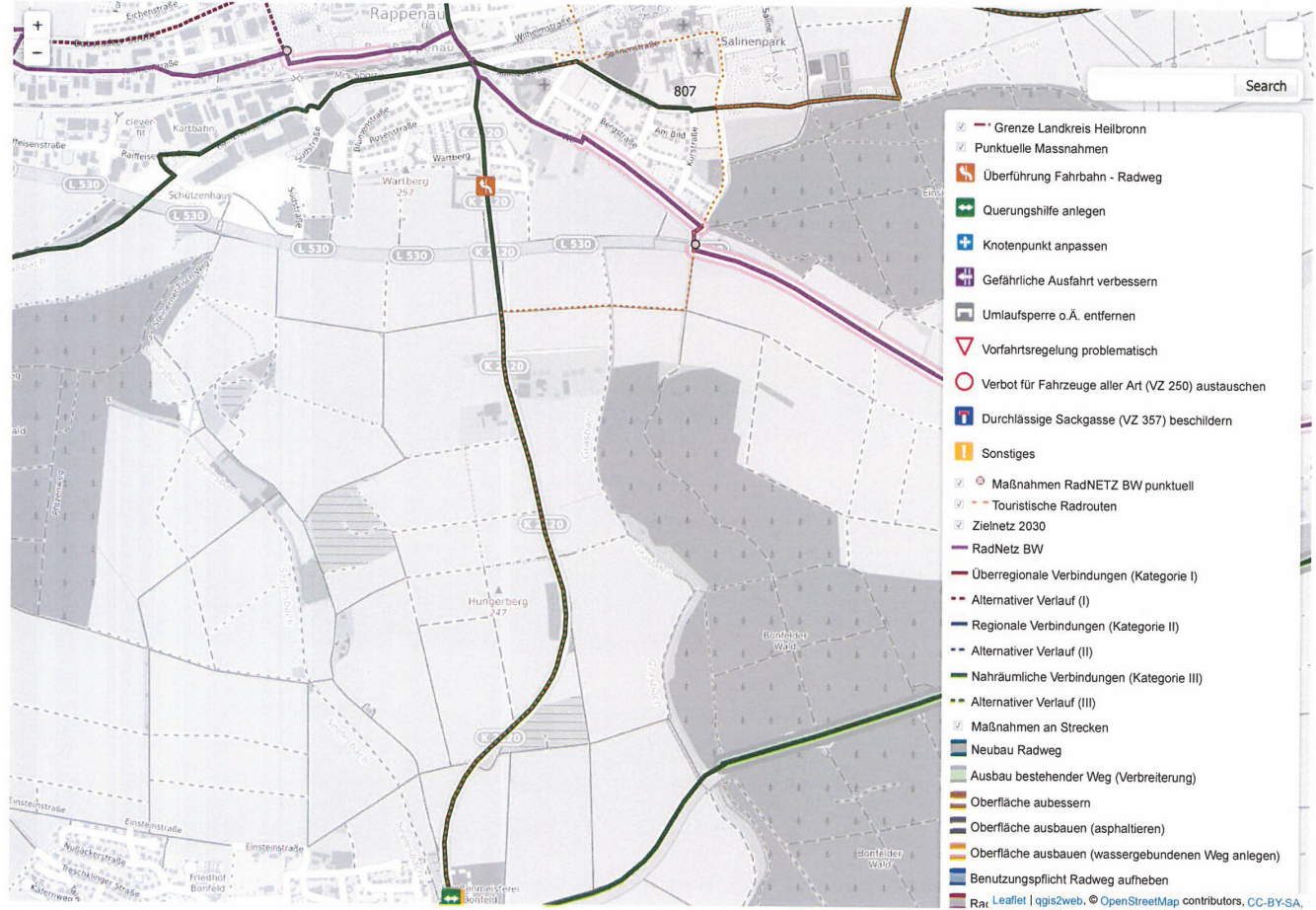
25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Ökokonto</b></p> <p>Sollten nach den oben genannten Anpassungen in der E-A-Bilanzierung noch ausreichend Ökopunkte für einen Eintrag in das baurechtliche Ökokonto vorhanden sein, so sind die verbleibenden Punkte als separater Antrag bzw. als separate Maßnahmenbeschreibung bei Frau Wolf (-349 ; katharina.wolf@landratsamt-heilbronn.de ) zu melden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
12	Landratsamt Heilbronn - Landwirtschaft Schreiben vom 13.06.2019	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen hierfür die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).</p>	<p>Die Schaffung der Rampe würde eine erhebliche Verminderung des Verkehrs innerhalb des Stadtgebiets bedeuten. Dies ginge mit der Verminderung von Störfaktoren für die BewohnerInnen der Stadt einher. Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme eines Flurstückes für die Landwirtschaft für die standortgebundene Zufahrtsrampe hier als vorrangig erachtet.</p> <p>Der Umfang der Neuversiegelung kann aufgrund seiner geringen Größe als nicht regionalbedeutsam eingeordnet werden. Die gute Erreichbarkeit am Verkehrsknotenpunkt nutzend bietet sich die Anordnung der Fläche für Ablagerungen in der verbleibenden randlichen Zwickelfläche an, wodurch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche wieder eine gerade, gut befahrbare Abgrenzung erhält. Es ist vorgesehen, nutzbaren Oberboden, der nicht im Plangebiet verwendet werden kann, an anderer Stelle als Bodenverbesserung aufzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	
		<p><b>Hinweise</b></p> <p>Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p>	<p>Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p>	<p>Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Der Feldheckenstreifen in der Fläche für Ablagerungen darf nach Änderung der Festsetzung weniger als 2 m breit sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
		<p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p>	<p>Eine Regelung über die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes hinaus muss im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
13	Landratsamt Heilbronn - Wasser Schreiben vom 13.06.2019	<p>Das Vorhaben liegt teilweise in der Wasserschutzgebietszone III. Die gültige Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

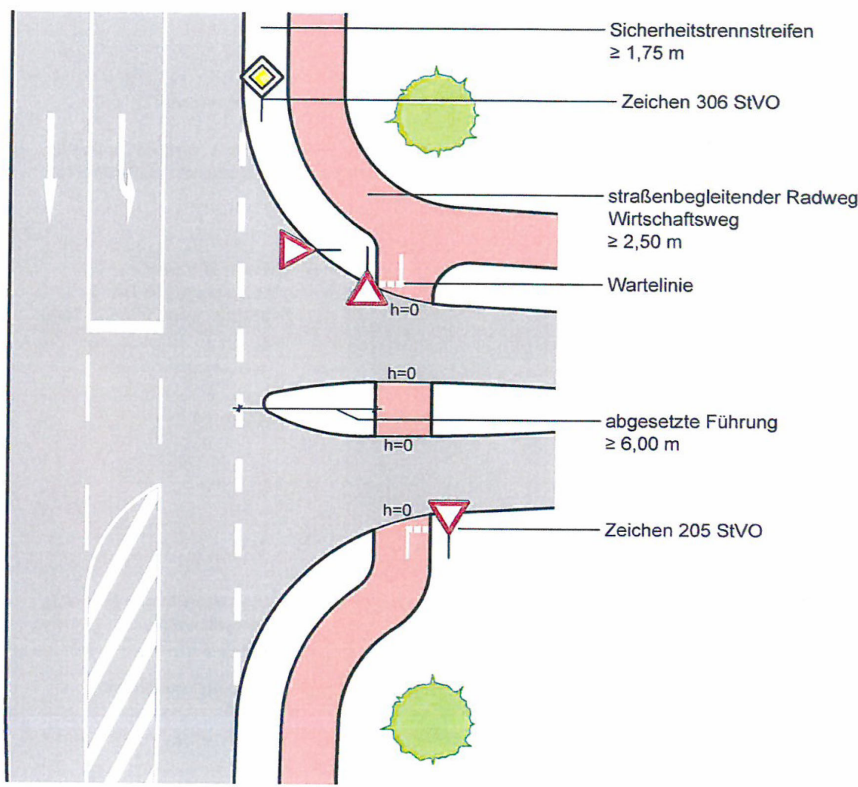
25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
14	Landratsamt Heilbronn - Straßen und Verkehr  Schreiben vom 13.06.2019	<p><b>Straßen und Verkehr</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage und südlich der Kernstadt Rappenau. Es grenzt direkt an die L 530 und K 2120 an.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebiets soll die Fläche für Ablagerungen entstehen. Über den Wirtschaftsweg Flst.-Nr. 6109 soll die Zufahrt auf die Ablagerungsfläche erfolgen. Sollte die Fläche als Häckselplatz genutzt werden, wäre der Zufahrtsbereich auf den Wirtschaftsweg zu kurz und es bestünde bei erhöhtem Anlieferungsverkehr z.B. an Freitagen und Samstagen die Gefahr eines Rückstaus auf die K 2120. Wir weisen deshalb darauf hin, ausreichend Staufläche im Zufahrtsbereich zu errichten, sodass wartende Fahrzeuge nicht auf der K 2120 stehen müssen.</p> <p>Verkehrsrechtliche Belange sind von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit zu prüfen.</p>	<p>Der Bebauungsplan eröffnet mehrere Möglichkeiten zur genauen Ausgestaltung der Zufahrtssituation. Diese ist gemäß § Abs. 1 LBO verkehrssicher auszugestalten.</p> <p>Konkret geplant ist die Nutzung durch den städtischen Bauhof. Also könnte die Zufahrt tags geöffnet sein und hierdurch das direkte Einfahren einzelner LKW ermöglichen, außerdem auf dem Grundstück selber das Warten und Wenden zulassen, ohne dass ein die Verkehrssicherheit störender Publikumsverkehr erwartet werden müsste.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	
15	Landratsamt Heilbronn - ÖPNV  Schreiben vom 13.06.2019	<p>Die Straßenplanung „Verbindung L530 / K2120“ betrifft eine regionale Radverbindung Bad Rappenau – Bonfeld (s. Anlage 1). Wir schlagen das Musterblatt 9.9-3 (s. Anlage 2), der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden Württemberg, für den Ausbau vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Anpassungsnotwendigkeit des Bebauungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Anlagen:</b></p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

25. Oktober 2019

Bad Rappenau - BPlan\_L 530 K 2120\_Synopse\_frÄ¼hzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Musterlösung</b>  <b>Führungsformen außerorts</b>  <b>Untergeordneter straßenbegleitender</b>  <b>Zweirichtungsradweg</b></p>  <p><b>Regelungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ERA (Ausgabe 2010), Kapitel 9.3</li> <li>• Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, S. 20 f., S. 79 f.</li> </ul> <p><b>Anwendungsbereiche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerorts im Zuge bevorrechtigter Straßen bei Kfz-Verkehrsstärken von <math>\geq 3.000</math> Kfz/24h im Fahrbahnquerschnitt der zu querenden Einmündung</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Radverkehr wird abgesetzt von der Fahrbahn (in der Regel <math>\geq 6,00</math> m entfernt) über die Einmündung geführt</li> <li>• die Markierung von Radverkehrsfurten ist nicht zulässig</li> <li>• zur Verdeutlichung der Wartepflicht sind in beiden Fahrrichtungen Verkehrszeichen Vorfahrt gewähren (Zeichen 205 StVO) vorzusehen</li> </ul> <p><small>Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg</small>  <small>Musterblatt: 9.3-3</small>  <small>Stand: November 2017</small></p> <p><small>brenner BERNARD ingenieure GmbH</small>  <small>Planungsbüro VIA eG</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	